



GPV Norderbeste · Bargtheider Str. 14 · 23869 Elmenhorst

Herr Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses)
Per E-Mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7459

Gewässerpflegeverband Norderbeste

Geschäftsstelle: Annett Behrens

Telefon: 04532/2744545

Telefax: 04532/2769940

E-Mail: gpv.norderbeste@gmail.com

Bürozeiten: dienstags u. donnerstags 9-12 Uhr

Verbandsvorsteher: Christian Scherrer

Telefon: 04531/ 865 79

Mobil: 0171/ 413 96 01

stellvert. Verbandsvorst.: Thomas Krohn

Telefon: 0170/ 497 30 36

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Bargtheide

IBAN: DE03 2019 0109 0012 1967 70

BIC: GENODEF1HH4

Elmenhorst, den 06.10.2026

**Stellungnahme - Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer
Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache
20/4717**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den GPV Norderbeste übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme zu o.g. Drucksache.
Wir begrüßen die jagdrechtlichen Neuregelungen zur Bejagung des Nutria. Auf die für den
GPV Norderbeste wesentlichen inhaltlichen Änderungen, die im Verbandsgebiet
ausschließlich den Nutria betreffen, wird im Folgenden eingegangen.

Zu Artikel 1, Pkt. 3

*§ 4 (3) Satz 1 LJagdG Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von
befriedeten Bezirken und deren Beauftragte dürfen dort zur Schadensabwehr Füchse,
Steinmarder und Wildkaninchen, Nutria, Waschbär und Marderhund (ergänzt) innerhalb der
Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen.*

GPV Norderbeste: Wir begrüßen die Möglichkeiten zum tierschutzgerechten Fang, zur Tötung
und zum Aneignen von Nutrias innerhalb befriedeter Bezirke. Nutrias können durch die
Gestaltung ihres Lebensraums (Bau von Tunneln, Höhlen etc.) Schäden an technischen
Bauwerken anrichten. Die Regelung ermöglicht den Einsatz von Beauftragten zur Regulierung
der Nutriabestände und anderer Neozoen, sollte jedoch im besten Fall durch den
Jagdausübungsberechtigten durchgeführt oder mindestens mit diesem abgestimmt werden.

Zu Artikel 1, Pkt. 5 i.V.m. Artikel 2, Pkt. 2

*§ 17a wird wie folgt geändert: a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird
angefügt: „(2) In Anwendung des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes dürfen
abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes auch die für die Aufzucht von
Nutrias notwendigen Elterntiere bejagt werden.“*

GPV Norderbeste: Die Aufhebung des Elterntierschutzes erhöht die Möglichkeit einer
ganzjährigen populationsreduzierenden Entnahme. Eine tatsächliche Reduktion der
Nutriabestände ist jedoch nur zu erwarten, wenn die Entnahmerate dauerhaft die reproduktive

Leistung und Zuwanderung übersteigt. Das sollte weiter beobachtet werden. Für die Jagdpraxis bedeutet das; Die Entnahme von Elterntieren ist im Einzelfall nach tierschutzfachlichen Kriterien eigenverantwortlich durchzuführen.

Zu Pkt. 5

§ 29 wird wie folgt geändert 10) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig, bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria künstliche Lichtquellen sowie nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes für Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulässige Hilfsmittel zu verwenden.

GPV Norderbeste: Die Regelung wird begrüßt, da die Entnahme von Nutria unter Zuhilfenahme weiterer Hilfsmittel flexibler und effektiver gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Annett Behrens
(Geschäftsstelle)